

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung

A. Zielsetzung

Die zentrale Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen für Klagen gegen die von den Ländern errichtete Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen in Dortmund ist gemäß § 52 Nr. 3 Satz 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der geltenden Fassung bis zum 31. Dezember 1978 befristet. Die zentrale Zuständigkeit hat sich bewährt und sollte deshalb beibehalten werden.

B. Lösung

§ 52 Nr. 3 Satz 4 der Verwaltungsgerichtsordnung wird unter Wegfall der Befristung neu gefaßt.

C. Alternative

Eine Alternative zu dem Entwurf besteht nicht.

D. Kosten

Durch das Gesetz werden Bund, Länder und Gemeinden nicht mit zusätzlichen Kosten belastet.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (13) — 204 01 — Ve 103/78

Bonn, den 18. April 1978

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 455. Sitzung am 17. März 1978 beschlossenen Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.

Die Bundesregierung stimmt dem Gesetzentwurf des Bundesrates zu.

Schmidt

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 52 Nr. 3 Satz 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 340-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Vereinfachung und Beschleunigung gerichtlicher Verfahren vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281), erhält folgende Fassung:

„Bei Anfechtungsklagen gegen Verwaltungsakte der von den Ländern errichteten Zentralstelle für die

Vergabe von Studienplätzen ist jedoch das Verwaltungsgericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk die Stelle ihren Sitz hat.“

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am . . . in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Für Anfechtungsklagen gegen Verwaltungsakte der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen in Dortmund (ZVS), die die Länder auf Grund des Staatsvertrages vom 20. Oktober 1972 errichtet haben, ist nach der geltenden Fassung des § 52 Nr. 3 Satz 4 der Verwaltungsgerichtsordnung bis zum 31. Dezember 1978 das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, in dessen Bezirk die ZVS ihren Sitz hat, örtlich zuständig.

Die zwischenzeitliche Entwicklung läßt es angezeigt erscheinen, diese zentralisierte Zuständigkeit, die durch Gesetz vom 26. Februar 1975 (BGBl. I S. 617) zunächst versuchs- und übergangsweise eingeführt worden ist, auch in Zukunft beizubehalten.

Die Notwendigkeit, in zulassungsbeschränkten Studiengängen die Studienplätze zentral zu vergeben, besteht weiterhin fort. Hiervon geht auch das inzwischen in Kraft getretene Hochschulrahmengesetz vom 26. Januar 1976 (BGBl. I S. 185) in seinen zulassungsrechtlichen Bestimmungen aus (vgl. insbesondere § 31). Das Zulassungs- und Vergaberecht ist weiterhin dadurch gekennzeichnet, daß einer die Nachfrage nicht deckenden Anzahl von Studienplätzen eine Vielzahl hochschulreifer Bewerber gegenübersteht, die prinzipiell gleichberechtigt sind. Deshalb bedarf es der Erstellung bundesweiter Ranglisten, auf denen alle Bewerber entsprechend den Auswahlkriterien einerseits, ihren persönlichen Daten andererseits eingeordnet werden. Anders als Verwaltungsakte der herkömmlichen Art treffen somit die Bescheide der ZVS keine isolierten Einzelentscheidungen, sondern enthalten jeweils zugleich eine Gesamtentscheidung, welche die Konkurrenzsituation aller Bewerber für den betreffenden Studiengang berührt.

Die Funktionsfähigkeit dieses Verfahrens der Ranglistenbildung hängt weitgehend von einer zentralen gerichtlichen Zuständigkeit bereits in erster Instanz ab, wie sie zur Zeit gegeben ist. Nur auf diese Weise ist sichergestellt, daß die zahlreichen Zweifelsfragen, die sich aus der ständigen Weiterentwicklung des Vergaberechts und seiner Anpassung an neue Erfahrungen und Erkenntnisse ergeben, schnell durch eine gefestigte Rechtsprechung geklärt werden. Bei einer Dezentralisation der gerichtlichen Zuständigkeit ist demgegenüber zu befürchten, daß das den Interessen aller Bewerber dienende Verfahren der Ranglistenbildung bis zur Undurchführbarkeit erschwert wird.

Nach den bisher gesammelten Erfahrungen ist das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen auf Grund seiner Spezialisierung mit den technischen und rechtlichen Fragen des Vergabeverfahrens besonders vertraut geworden. Auf Grund des sachlich gebotenen und durch die Ortsnähe wesentlich erleichterten Kontaktes mit der Zentralstelle hat es sich in vollem Umfang in der Lage gezeigt, effektiven Rechtsschutz innerhalb angemessener Fristen zu gewährleisten. Das gilt insbesondere im Bereich der auf diesem Rechtsgebiet besonders wichtigen und zahlreichen Anträge auf Erlass einstweiliger Anordnungen. Auch für die Zukunft kann damit die Effektivität des Rechtsschutzes als gesichert angesehen werden, zumal sich durch in der Tendenz rückläufige Eingänge eine spürbare Entlastung des Gerichts abzeichnet. Diese Tendenz dürfte anhalten; denn die Zielrichtung der Numerusclausus-Verfahren verlagert sich zunehmend auf die Überprüfung der Kapazitätsfestsetzungen für die einzelnen Hochschulen. Für diese Verfahren, in denen die Ortsnähe des entscheidenden Gerichts von erheblicher Bedeutung sein kann, ist aber die gerichtliche Zuständigkeit bereits dezentralisiert. Kapazitätsüberprüfungen sind von dem für die jeweilige Hochschule zuständigen Gericht vorzunehmen; sie werden von § 52 Nr. 3 Satz 4 VwGO nicht erfaßt.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

1. Zu Artikel 1

Die vorgeschlagene Neufassung des § 52 Nr. 3 Satz 4 VwGO enthält aus den in Abschnitt A dargelegten Gründen keine Befristung der (zentralen) örtlichen Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts mehr, in dessen Bezirk die ZVS ihren Sitz hat.

Darüber hinaus wird die Bezeichnung der Zentralstelle dem Wortlaut des Staatsvertrages vom 20. Oktober 1972 angepaßt.

2. Zu Artikel 2

Die Bestimmung enthält die übliche Berlin-Klausel.

3. Zu Artikel 3

Das Gesetz kann alsbald nach seiner Verkündung in Kraft treten. Wenn es seinen Zweck erfüllen soll, ist ein Inkrafttreten spätestens zum 1. Januar 1979 erforderlich.